

Rechtsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1538/22

Titel der Drucksache

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Mit der vorliegenden Änderung der Hauptsatzung soll eine Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen auch in nicht physischer Anwesenheit geregelt werden.

Der Vorlage wird - vorbehaltlich der Auffassung des Landesverwaltungsamts (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO) - mit untenstehendem Formulierungsvorschlag zugestimmt.

§ 13 Abs. 1 ThürKO regelt den Anspruch auf Entschädigung und verweist auf nähere Bestimmungen, die in der Hauptsatzung zu treffen sind. Erst die Festlegung in der Hauptsatzung vermittelt einen Zahlungsanspruch. Mit der Entschädigung soll ein Ausgleich für die Arbeitsbelastung und zeitliche Beanspruchung geleistet werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) in der Hauptsatzung festgesetzt.

Im Gegensatz zu Stadtrats- und Ausschusssitzungen, die die Anwesenheit der Mitglieder (vgl. § 36 ThürKO) sowie Öffentlichkeit (vgl. § 40 ThürKO) erfordern, ist die Durchführung von Fraktionssitzungen den Innenrechtsbeziehungen der Fraktionsmitglieder zur Fraktion zuzurechnen. Die Fraktionen selbst entscheiden darüber, ob sie entsprechende Regelungen in die Fraktionsgeschäftsordnung aufnehmen und ob sich diese an den kommunalrechtlichen Vorgaben (hier: § 36a ThürKO) in Bezug auf Stadtrats- und Ausschusssitzungen orientieren.

Das bedeutet im Umkehrschluss: Gibt es keine Geschäftsordnung, kann auch keine digitale Fraktionssitzung stattfinden.

Sind danach Fraktionssitzungen bzw. die Teilnahme daran auch in digitaler Form unter Beachtung entsprechender Vorgaben (Datenschutz etc.) geregelt, kann eine Entschädigung hierfür wie folgt über die Hauptsatzung gewährt werden.

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:
Ergänzung des einzufügenden Satzes wie folgt (Ergänzung durch Fettdruck hervorgehoben):**

§ 17 Abs. 1 Satz 4 (neu) „Dies gilt auch, wenn nach den Geschäftsordnungen der Fraktionen eine digitale Teilnahme an den Fraktionssitzungen geregelt ist.“

Anlagenverzeichnis

Kühnert
Unterschrift Amtsleitung

15.09.2022
Datum
